



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Ministerkrise in Preußen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

die einzig unschädliche und stets angebrachte, gegenwärtig kräftig zum Ausdruck zu bringen. Schon am Schlusse des vorigen Aufsatzes haben wir auch für das engere Gebiet, das uns hier beschäftigt hat, ihr thätiges Eingreifen herbeigerufen. Vielleicht gelingt es ihr selbst in unsrer Zeit noch ein rüstiges Leben auf ihm hervorzulocken und im Verein muntre Kräfte, die sich aneinander schließen, zwar keine dunkeln Kapellen oder profaischen Warenhäuser, aber dafür jene freien, sonnigen Hallen daselbst aufzurichten, die ihm einzig ziemen.



## Die Ministerkrisis in Preußen.



aitungsgerede oder nicht? So fragte man sich in den letzten Wochen angesichts der Behauptung, es sei wieder eine Ministerkrisis entweder im Anzuge oder schon ausgebrochen, und der lebhaften Erörterungen, die sich in der Welt der Zeitartikel und Preßberichte an sie knüpften und einen großen Teil des Publikums in Atem erhielten. Nach den einen war nur die Stellung des einen von den obersten Räten der Krone ins Wanken geraten, nach andern war das Verbleiben mehrerer Minister, wieder nach andern das des ganzen Kabinetts im Amte fraglich geworden. Die einen jubelten über einen nahen Sieg, die andern fühlten sich beklemmt über eine verhängnisvolle Wendung in der Entwicklung des preussischen Staates unter seinem neuen Könige. Zunächst verlautete, daß der König das von beiden Häusern des Landtages beschlossene Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperioden nicht genehmigt habe. Dann sollte er es zwar mit seiner Unterschrift versehen, aber seine unverzügliche Veröffentlichung beanstandet haben, und gleichzeitig tauchte die Nachricht auf, er habe an den Minister des Innern ein Schreiben gerichtet, welches über die vorgekommenen Beeinflussungen der Wahlen Rechenschaft verlange — ein Schritt, der Herrn von Puttkamer den Entschluß nahe gelegt habe, von seinem Posten zurückzutreten. Daran knüpfte sich endlich die Meldung, daß das Gesamtministerium sich mit ihm solidarisch erklärt habe oder dies wenigstens zu thun gedenke. Alle diese angeblichen Thatsachen wurden zuerst von Blättern der freisinnigen Partei berichtet, die, ganz gegen das Manifest, mit welchem König Friedrich der Dritte die Regierung antrat, seit Wochen bemüht gewesen war,

Grenzboten II. 1888.

auf jede Weise die Vorstellung zu verbreiten, er gehöre im Grunde des Herzens unter ihre Fahne. Man durfte hiernach vermuten, daß die oben angeführten Mitteilungen in dieses System gehörten und unter den Erfahrungsfaß fielen, nach welchem oft gehofft oder als bereits geschehen dargestellt wird, was man wünscht, und diese Vermutung schien sich dann insofern zu bestätigen, als von gewöhnlich gut unterrichteter Seite berichtet wurde, daß „man in maßgebenden Kreisen von einer Ministerkrisis nichts wisse,“ daß „die Stellung des Herrn von Puttkamer nicht erschüttert sei, und er selbst keine Rücktrittsgedanken hege,“ und daß endlich von einer Erklärung des Gesamtministeriums, sich mit ihm solidarisch zu wissen, „gar nicht die Rede gewesen sei.“ Gleichwohl wurde man durch die Lage der Dinge an das Sprichwort erinnert, daß wo ein Rauch ist, auch ein Feuer sein muß, und das traf denn auch zu. Die Freisinnigen hatten, soweit es sich um die in Schloß Friedrichskron herrschenden An- und Absichten handelte, im ganzen aus guter Quelle geschöpft. Zunächst war sicher, daß wegen der Veröffentlichung des vom Könige unterschriebenen Gesetzes über die Verlängerung der Legislaturperioden des Landtages noch Verhandlungen schwebten, die mit der Absicht des Monarchen, eine stärkere Sicherung der Wahlfreiheit herbeizuführen, zusammenhingen. Dann erfolgte die Veröffentlichung, aber fast gleichzeitig mit ihr das durch ein kaiserliches Schreiben mittelbar veranlaßte Entlassungsgesuch des Ministers des Innern und dessen Genehmigung. Über die Stellung des Fürsten Bismarck zu jenem Wunsche bestehen nur Vermutungen, die dahin gehen, daß er noch an den Grundsätzen festhält, zu denen sich der Erlaß des Königs Wilhelm vom 4. Januar 1882 bekannte, und die der Ministerpräsident damals mit Eifer verteidigte. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Angelegenheit schließlich in Übereinstimmung mit seiner Ansicht erledigt werden wird, obwohl am Hofe Einflüsse von entgegengesetzter Natur zur Geltung zu gelangen streben und nicht ohne Aussicht sein sollen.

Der Erlaß vom 4. Januar 1882 hatte erklärt, es sei für die Beamten, welche mit der Ausführung der Regierungsakte des Königs betraut seien, dienst-eidlich beschworne Pflicht, jeder Wahlagitation gegen die Regierung fern zu bleiben und die verfassungsmäßigen Rechte der Krone durch Verwahrung gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten. Der Reichskanzler erläuterte dies in der Kürze folgendermaßen: „Daß ein Beamter bei seiner eignen Wahl sich seines Eides erinnern sollte, wird gar nicht verlangt. . . Die Ausübung seines eignen Wahlrechtes ist vollständig frei. . . Der Erlaß wendet sich ausdrücklich gegen die Art der Beamten, außerhalb der eignen Wahl thätig zu sein, und unterscheidet da zwischen zwei Kategorien der Beamten, den politischen und den unpolitischen.“ Nur von den ersteren behauptet, wie der Kanzler weiter erklärte, der Erlaß, daß ihr Eid sie verpflichte, die Politik der Regierung zu vertreten, und das legte der Redner mit den Worten aus: „Ich verstehe darunter,

daß ein politischer Beamter bei aller Freiheit der Wahl, wenn er z. B. fortschrittlich wählen wollte, doch der Verpflichtung nicht überhoben wäre, Lügen, was ich vorhin politische Brunnenvergiftung nannte, nach seinem besten Gewissen zu widerlegen, und wenn er ein Mann von Ehre ist, so wird er das wahr-scheinlich thun und sagen: Ich gehöre nicht zu der Partei der Regierung, aber das ist nicht wahr, das ist eine Übertreibung. . . Er mag in seinem Herzen und in seinem verdeckten Stimmzettel sein Botum abgeben, für wen er will; darnach wird nicht gefragt, und das erfahren wir auch nicht. . . Das wird also niemals ein Grund sein, gegen einen Beamten einzuschreiten. . . und ich würde dazu nie die Hand bieten. Aber von diesen politischen Beamten wird erwartet, daß sie die Wahrheit, soweit sie ihnen bekannt ist, der Unwahrheit gegenüber vertreten. Ist das zu viel? Sollen sie sich der Lüge mitschuldig machen, indem sie dazu schweigen, wenn sie es besser wissen? Sollen sie in bestimmten Wahlkreisen zusehen, ganz ruhig, wie den Bewohnern der königlichen Forsten gesagt wird: der König hat mit den liberalen Abgeordneten einen Vertrag geschlossen, wonach ihr freie Weide im Forste bekommt, wenn ihr liberal wählt? . . Und von den nichtpolitischen Beamten verlangt Seine Majestät eigentlich gar nichts. Der Erlaß erwartet, daß sie sich der Agitation gegen die Regierung auch bei den Wahlen enthalten werden. Meine Herren, das ist eine Forderung — ich möchte sagen, des Anstandes. . . Etwas weiteres als Enthaltung von Agitation wird nicht erwartet, namentlich aber keine Amtshandlungen, die beeinflusst werden könnten durch die Art, wie ein Dritter seine Stimme abgegeben hat, oder die einen Zwang irgendwie zur Wahl enthalten. Meine Herren, ein solcher Beamter würde strafbar werden, und ich glaube, nicht bloß disziplinarisch.“

Diese Auffassung der Stellung, die der Beamte vor und während der Landtagswahlen zum Könige und dessen Regierung einzunehmen hat, ist so natürlich, selbstverständlich und unbestreitbar, daß selbst die demokratische Fraktion der Liberalen, die alte Fortschrittspartei, die heutigen Freisinnigen — freilich zu einer Zeit, wo die Herrschaften selbst aus Ruder zu kommen hofften — sich nicht bloß unumwunden zu ihr bekannt hat, sondern sogar erheblich weiter gegangen ist. Als diese Gruppe von Politikern sich im Jahre 1861 bildete, nahm sie im Hinblick darauf, daß das damalige altliberale Ministerium viele Gegner unter den königlichen Beamten duldete, folgende Forderungen in ihr Programm auf: „Für unsre innern Einrichtungen verlangen wir eine feste liberale Regierung, welche ihre Stärke in der Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sieht und es versteht, ihren Grundsätzen in allen Schichten der Beamtenwelt unnachsichtlich Geltung zu verschaffen, um uns auf diesem Wege die Achtung der übrigen deutschen Stämme zu verschaffen und zu erhalten.“ Nach diesem Manifest, dem man später nachrühmte, es werde von der Partei unverändert festgehalten, hat die Regierung das unbezweifelbare

Recht und die dringende Verpflichtung, ihre Grundsätze in der ganzen Beamtenwelt, also nicht bloß bei den politischen Beamten, rücksichtslos zur Anerkennung zu bringen, und man sollte meinen, daß es für diese Befugnis und diese Pflicht gleichgiltig sei, ob eine liberale oder eine konservative Regierung das Staatsschiff steuert. Oder machen die Herren Kameraden im freisinnigen Lager auch hier wie in andern Fragen den Unterschied geltend, den Junker Alexander zwischen seiner Kuh und der des Bauern fand?

Ein Rückblick auf die Debatten über den Erlaß von 1882 und ein Vergleich der damaligen Stellung der Radikalen zu der Krone mit der, welche sie jetzt einnehmen, zeigt aber noch eine andre Seite der Sache: man erkennt jetzt auch in diesem Lager an, oder thut wenigstens so, als ob man anerkenne, daß Preußen eines seine Regierung persönlich leitenden Monarchen bedarf, und daß dieses Bedürfnis in der Verfassung erfüllt und festgestellt ist, während man dies früher und noch 1882 lebhaft bestritt, indem man dagegen die Theorie des Parlamentarismus, nach welcher der König nur herrschen, aber nicht regieren soll, ins Feld führte. „Es ist ganz erklärlich — sagte Bismarck damals (am 24. Januar 1882) zur Opposition —, wenn man sich denkt, daß in Ihrer Verehrung der König so hoch steht . . . bis in die Wolken hinein, wo ihn kein Mensch mehr merkt und spürt. . . Nicht aus Herrschsucht stellen Sie ihn so hoch, nein, aus lauter Verehrung für das Königtum, sodaß er zuletzt, wie früher der geistliche Kaiser in Japan, alle Jahre nur einmal, an einem hohen Festtage, gezeigt wird, von unten, auf einem Gitter gehend, sodaß man nur seine Sohlen sehen kann. Auf diese Weise wird jedenfalls eine konstitutionelle Hausmeierei ausgebildet, noch mehr, als sie bei den Karolingern mit ihren Schattenkönigen bestand. Bei uns aber regiert der König selbst; die Minister redigiren wohl, was der König befohlen hat, aber sie regieren nicht. »Dem Könige allein — sagt die Verfassung — steht die vollziehende Gewalt zu« — von den Ministern ist dabei gar nicht die Rede. »Der König besetzt — heißt es weiter — alle Stellen in allen Zweigen des Staatsdienstes« — auch da wird der Minister nicht gedacht. »Die gesetzgebende Gewalt endlich wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt.« Ja, das preußische Volk hat die beiden Kammern acceptirt, sodaß die früher dem Könige allein zustehende gesetzgebende Gewalt geteilt wurde. Der König hat den beiden Kammern zwei Drittel der Legislative abgetreten, das ist bei uns geschriebenes Recht; aber wenn das letzte Drittel noch auf ein Ministerium [übertragen werden soll], das der König ernennen kann, wie ich früher einen Gerichtshalter ernennen konnte und noch jetzt unter Umständen einen Pfarrer ernennen kann — ist er aber einmal ernannt, so steht er mir gegenüber unabsehbare da, und unabsehbare ist ein Minister, wenn er eine starke Majorität in einer Kammer oder gar in beiden Kammern oder im Reichstage hat und diese Majorität befriedigt mit Rechten und Konzessionen, die er dem Könige abgewinnt. . . Die Verfassung

sagt [in Artikel 62]: »Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetze, die vom Könige einmal verworfen worden sind, können nicht wieder eingebracht werden.« Der Minister ist also ein in der Verfassung kaum genannter Lückenbüßer. . . . Ob das nun in die konstitutionelle Theorie paßt [der Redner meint die, welche den Parlamentarismus will, nach welcher abwechselnd die Parteien durch ihre Führer als Minister regieren], ist mir vollständig gleichgiltig. Es steht das in der preußischen Verfassung, und ich kenne kein andres Grundgesetz, nach welchem in Preußen zu regieren und zu leben ist.“

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ verband mit einem Rückblicke auf diese Erklärungen eine Betrachtung der Lage, in der wir den Reichskanzler selbst zu hören glauben, und die wir deshalb im Auszuge wiedergeben. Es heißt da im wesentlichen, der Gesetzentwurf in Betreff der Legislaturperioden sei am 2. Mai von beiden Häusern des Landtages beschlossen worden, also seit Monatsfrist zur Veröffentlichung reif gewesen, letztere sei indes noch nicht erfolgt, entweder weil der König sie aufgeschoben zu sehen gewünscht habe, bis er zu der Überzeugung gelangt sei, daß die Beschwerden der Opposition über Wahlmißbräuche begründet oder grundlos seien, oder weil eine Verlängerung der Wahlperioden aus sachlichen, im Gesetze selbst liegenden Gründen gegen die Meinungen und Absichten des Monarchen verstieße. Vom Standpunkte des Verfassungsrechtes sei es gleichgiltig, was der Grund der Verzögerung sei; denn hier komme es auf Gründe nicht an. Wie die Kammern, jede für sich, durch Stimmenmehrheit beschließen, ohne verpflichtet zu sein, ihren Beschluß mit Gründen zu rechtfertigen, so sei auch der König als dritter gesetzgebender Faktor befugt, sich auf bloße Kundgebung seiner Zustimmung oder Ablehnung zu beschränken. Seine Stellung dürfte nicht auf das Niveau herabgedrückt werden, das die Minister einnähmen, welche bei Verhandlungen mit der Volksvertretung die Überzeugung, die sie aussprächen, mit Gründen zu belegen hätten. Die Krone bedürfe „keiner weitem Deckung als ihres Willens.“ Wenn also die Gründe des königlichen Willens im vorliegenden Falle unbekannt seien, so gehe aus der Möglichkeit der oben bezeichneten Lage an sich unwiderleglich hervor, daß die Fiktion der Anhänger des Parlamentarismus, es dürfe bei der Gesetzgebung von der Person und den Absichten des Monarchen überhaupt nicht die Rede sein, mit der verfassungsmäßigen Einrichtung des preußischen Staates nicht in Einklang zu bringen sei. „Wenn — so wird darauf ausgeführt — nach Art. 62 der preußischen Verfassung die Übereinstimmung des Königs mit den beiden Kammern für jedes Ergebnis der gesetzgebenden Gewalt notwendig ist, so kann es nicht unzulässig sein, daß ein Minister, welcher mit einer der Kammern über legislative Maßregeln verhandelt, die Frage erwäge oder zur Erwägung stelle, ob die Allerhöchste Einwilligung, die jener Artikel verlangt, zu

einem bestimmten, von den Häusern des Landtages gestellten Antrage, in Form eines Gesetzesentwurfs oder eines Amendements zu einer Vorlage, auf die Zustimmung des Königs werde rechnen können. Daß diese Erwägung dem betreffenden Minister nahe liege, wird jedermann zugeben, und daß er ihr nicht soll Ausdruck geben dürfen, ist eine der unpraktischen Fiktionen, die wir aus andern Staaten überkommen haben, eine Fiktion, die dazu dienen soll, die Macht und den Einfluß des Monarchen selbst nach Möglichkeit hinter Wolken und Vorhängen zu halten." Weiterhin berührt dann die Erörterung des officiösen Blattes die uns besonders naheliegende Frage des Rücktrittes der Minister vor einer Weigerung des Königs, sich der Meinung derselben anzuschließen. Es wird hier zunächst bemerkt, daß der Satz, eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Krone und dem Ministerium könne nur durch Trennung beider von einander erlebigt werden, weder im geschriebenen Rechte Preußens, noch in dessen Traditionen eine Stütze finde. Wenn ein Minister, was häufig geschehe, in einer nach seiner Ansicht den Staat nicht gerade gefährdenden Angelegenheit von seinen Kollegen überstimmt werde, so scheide er deshalb nicht aus. Dann fährt der Artikel fort: „Daß das Staatsministerium seine Entschlüsse nicht immer bei Seiner Majestät zur Annahme zu bringen vermag, lehrt unsre vierzigjährige Erfahrung auf jedem Blatte ihrer Erinnerungen. Wollte deshalb jedesmal das Cabinet zurücktreten, so wäre unser Ministerverbrauch dem französischen schon näher gekommen. Jeder Minister wird bereit sein, zurückzutreten, wenn er glaubt, daß die Haltung, welche von ihm verlangt wird, das vaterländische Gemeinwesen schädigen würde. Eine solche Gefahr liegt in dem hier in Frage stehenden Falle nicht vor. Wären die Minister der Ansicht, daß die dreijährigen Wahlperioden den Staat wesentlich schädigen, so hätten sie schon längst eine Verlängerung ihrerseits in Antrag bringen müssen. Das ist aber nicht geschehen. Die Frage der Dauer der Legislaturperioden ist von den Ministern für nützlich gehalten und deshalb der betreffende Antrag der Mehrheit beider Häuser von ihnen bei Seiner Majestät befürwortet worden. Sie werden zu erwägen haben, ob sie den Nutzen einer Verlängerung der Legislaturperioden so hoch anschlagen, daß sie die Verantwortlichkeit für ihren Rücktritt bei der heutigen Lage der Dinge vor dem Lande zu übernehmen bereit sein dürften, falls die bisherige Dauer der Wahlperioden noch länger zu Recht bestehen bleiben sollte.“ Der Artikel sagt dann, daß das Cabinet jederzeit berechtigt sei, um seine Entlassung zu bitten, daß aber die Gesamtlage einem jeden gewissenhaften Minister eine besonders vorsichtige Erwägung der Frage nahe legen werde, welche Rückwirkung ein Cabinetwechsel in diesem Augenblicke auf das Maß von Vertrauen üben würde, dessen sich Preußen bei seinen Freunden im Reiche und außerhalb desselben erfreut, und auf das Maß von Zuversicht, mit welchem die Gegner des Reiches in Deutschland und in Europa in die Zukunft blicken würden. Zum Schlusse freut sich

der Verfasser, daß die Situation, wie sie sich auch klären möge, jedenfalls schon jetzt das Ergebnis gehabt habe, daß die Parteien, welche sich früher als die schärfsten Bekämpfer der verfassungsmäßigen Königsrechte erwiesen, sich von ihren Irrtümern überzeugt und eingesehen haben, daß Preußen eines Monarchen bedarf, der auch unabhängig von der Deckung durch verantwortliche Minister das Recht hat, persönlich nicht nur auf die Verwaltung, sondern auch auf die Gesetzgebung des Landes einzuwirken. . . . „Die Zukunft wird vielfach Gelegenheit bieten, auf diesem Fundamente weiterzubauen und das Einverständnis nutzbar zu machen, welches heutzutage über die unabhängige Tragweite der königlichen Gewalt unter allen parlamentarischen Parteien außer Zweifel gestellt ist. Man wird nicht mehr zu dem unwürdigen Mittel greifen wie damals, 1882, jede Bezugnahme auf die Allerhöchste Willensmeinung und auf die Intentionen des Königs selbst als einen unerlaubten Versuch der Minister zu bezeichnen, sich mit der verfassungsmäßigen Autorität des Königs zu decken.“

Wäre diese Ansicht und Hoffnung gegenüber den Parteien ausgesprochen, so könnte sie nur ironisch gemeint sein. Wir sind aber der Meinung, daß mit ihnen wie mit den Hauptpunkten der ganzen Betrachtung nach anderer Seite hin geblickt und in diplomatischer Weise zu wirken versucht wird. Es wird an die Zukunft gedacht und ein Präzedenzfall festgestellt. Im übrigen ließ die Erörterung schließen, daß allerdings keine Ministerkrisis existierte, welche das ganze Kabinett umfaßte, daß sich aber eine solche entwickeln kann, wenn wichtigeres in Frage kommt als die Verlängerung der Wahl- und Legislaturperioden. Der König war unleugbar verfassungsmäßig befugt, diese durch sein direktes oder indirektes Votum ohne Angabe von Gründen zu verhindern. Er konnte von diesem Rechte aber Gebrauch machen oder nicht, in jedem von beiden Fällen blieb das Ministerium; denn im zweiten mußte die Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen die Gewißheit eines Verlustes an dem Vertrauen, welches Preußen in Deutschland und ganz Europa genießt und welches an dem Namen Bismarck untrennbar haftet, weit schwerer wiegen als die Vorenthaltung einer nützlichen, aber nicht unbedingt notwendigen Reform auf parlamentarischem Gebiete. Auch die Entlassung Buttikamers wog nicht so schwer, daß sie die Kollegen hätte veranlassen müssen, gleich ihm zurückzutreten. Bestätigte sich dagegen die Nachricht, daß Herr Winter zu seinem Nachfolger ersehen sei, so könnte das Kabinett allerdings dadurch bewogen werden, sich zu überlegen, ob es nicht den Gesinnungsgegnern desselben Raum machen und Gelegenheit geben sollte, zu zeigen, was sie können und was nicht.

